

leitung. Die Verfassungsurkunde dagegen versteht unter Gemeinde offenbar die politische Gemeinde und enthielte insofern den Reim zur confessionlosen Communalchule, wenn nicht Art. 24 ausdrücklich die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der öffentlichen Volksschule vorschriebe. — Seit dem Erlaß der Verfassung hat sich die staatliche Schulverwaltung in Preußen mehr und mehr in centralistischer und uniformirender Richtung ausgebildet, indem der Einfluß der Kirche und das Recht der Gemeinde systematisch beschränkt und die Unterrichtsfreiheit erdrückt wurde. Das oben angeführte Werk „Die Gesetzgebung zc.“ sowie das vom Geh. Oberregierungsath Schneider und Regierungsrath v. Bremen herausgegebene große Werk „Das Volksschulwesen im Preussischen Staate“ (Berlin 1886 u. 1887, 3 Bde.) liefern uns hierfür authentische Belege. Schon der v. Ladenberg'sche Entwurf eines (auch die Universitäten) umfassenden Unterrichtsgesetzes vom Jahre 1850 machte einen bedeutenden Schritt zur centralisirenden Staatsregie durch folgende Bestimmungen (s. Gesetzgebung 169 ff.): „Dem Schulvorstand wird von Staats wegen die nächste Aufsicht über die sittliche und Amts-Führung der Lehrer sowie über die inneren Angelegenheiten der Schule übertragen (§ 65). Die Bezirks-Schulinspectoren üben im Auftrag und nach Anweisung der Regierung die derselben zustehende Obergaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit Ausschluß der Schullehrereminarien (§ 68). Die Regierung läßt die Unterrichts- und Erziehungsanstalten ihres Ressorts durch ihre Schulräthe oder anderweit ernannten Commissarien revidiren. Dieselben sowie die nicht mit der Aufsicht über den religiösen Unterricht beauftragten Schulinspectoren haben das Recht, auch von dem religiösen Unterricht im Zusammenhange mit dem Ganzen der Schule Kenntniß zu nehmen und ihre hierauf bezüglichen Bemerkungen und Wünsche durch die Regierung zur Kenntniß der betreffenden kirchlichen Behörden zu bringen. Dasselbe Recht steht hinsichtlich des nicht religiösen Unterrichts den kirchlichen Behörden und ihren Commissarien in der Art zu, daß sie ihre Bemerkungen und Wünsche der Regierung mittheilen (§ 74). Die Gymnasien und Realschulen der Gemeinden und Corporationen stehen rücksichtlich ihrer inneren Angelegenheiten unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Staatsbehörde (§ 123). Die Universitäten stehen unter der obren Aufsicht und Leitung des Ministers des Unterrichts (§ 167). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind Staatsbeamte und werden in Beziehung auf die Disciplin nach den Bestimmungen für nicht richterliche Beamte behandelt (§ 185).“ Für die Beurtheilung der Stellung des Staates zum Schulwesen sind ganz besonders diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche sich auf das Privatschulwesen und auf das Verhältniß der Kirche zur Schule beziehen. Ueber

das Privatunterrichtswesen gibt der v. Ladenberg'sche Entwurf (in §§ 142—152) fast unglaubliche Vorschriften. Zuerst wird ausdrücklich festgestellt (als ob es sich nicht von selbst verstände), „daß Eltern und Vormünder zum Privatunterricht ihrer Kinder und Pflegebefohlenen den Behörden gegenüber des Nachweises ihrer wissenschaftlichen und technischen Befähigung nicht bedürfen“. Sodann wird verordnet: „Personen, welche eine Familie zum Unterrichte ihrer Kinder als Mitglieder ihres Hausstandes aufnimmt, haben in wissenschaftlicher und technischer Beziehung nur den Nachweis ihrer Befähigung für die Grenzen des Unterrichtes in der öffentlichen Volksschule zu liefern“ (§ 142). Wer eine Privatanstalt errichten will, hat zunächst „durch Zeugnisse der Polizeibehörde und der Geistlichen“ des bisherigen Aufenthaltsortes seine sittliche, dann seine wissenschaftliche und technische und überdieß „seine allgemeine pädagogische“ Befähigung durch besondere Prüfungen nachzuweisen (§ 143). Dasselbe gilt (nach § 145) von „Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die in den Kreis der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Unterricht in Familien oder Privatanstalten zu ertheilen“. Ueberdieß ist „die Uebernahme von Privatunterricht in jedem einzelnen Falle dem Schulvorstand des Bezirks anzuzeigen“ (§ 148). Freie Bewegung sollen die Privatanstalten nicht haben, denn sie „unterliegen wie die öffentlichen Anstalten derselben Kategorie der Aufsicht der betreffenden Behörden und haben sich jederzeit den von denselben angeordneten Revisionen zu unterwerfen“ (§ 149). „Erweisen sich Privatanstalten“ irgendwie „als der Religiosität und Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder oder dem öffentlichen und Staatsinteresse gefährlich und erfolgt auf die Anweisung der betreffenden Behörde keine genügende Abänderung, so kann dem Unternehmer durch einen Plenarbeschluß der Regierung die Fortführung der Anstalt untersagt werden. In gleicher Weise ist gegen Privatlehrer zu verfahren, deren Wirksamkeit sich der Religiosität und Sittlichkeit oder dem öffentlichen und Staats-Interesse gefährlich erweist“ (§ 150). So ist genügende Vororge getroffen, daß dem Unterrichtsmonopol des Staates kein Abbruch geschehen kann. Wenn man bedenkt, daß seiner Zeit selbst das Turnen als staatsgefährlich angesehen wurde, so muß man zugeben, daß die angeführten Bestimmungen jegliche Willkür gegen Privatlehrer und Privatschulen ermöglichen. Jedensfalls entsprechen die engberzigen Beschränkungen der Unterrichtsfreiheit keineswegs dem Geiste der Verfassung. Der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vom Minister v. Bethmann-Hollweg aus dem Jahre 1862 macht die Errichtung einer Privatanstalt von der „Genehmigung“ der Aufsichtsbehörde abhängig, welche dabei nicht nur die sittliche zc. Befähigung der Vorsteher, sondern auch „das Bedürfniß einer solchen Anstalt den be-